



westenergie

Wegenutzungsvertrag nach § 46 Abs. 1 EnWG – Strom –

zwischen der Ortsgemeinde Odernheim am Glan
Müggelheimer Straße 20, 55571 Odernheim am Glan
nachstehend „Kommune“ genannt,

und der Westenergie AG, Opernplatz 1, 45128 Essen
nachstehend „Westenergie“ genannt,

gemeinsam „Vertragspartner“ genannt.

Präambel

In der Kommune sind die in § 1 aufgeführten Netzanlagen gelegen, die nicht zum Netz der allgemeinen Versorgung gehören und für die dieser Vertrag die Wegenutzung regelt. Zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten kann sich die Westenergie eines mit Westenergie im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Netzbetreibers bedienen. Die Rechte aus diesem Vertrag stehen in diesem Fall auch diesem Netzbetreiber zu. Derzeit ist die Westnetz GmbH Netzbetreiberin und Eigentümerin der in § 1 aufgeführten Netzanlagen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag gilt für die im Gebiet der Kommune befindlichen und im beigefügten Übersichtsplan farblich hervor gehobenen Netzanlagen – im folgenden „Anlagen“ genannt – die Straßen und Wege oder sonstige Grundstücke der Kommune in Anspruch nehmen.

2. Soweit für diese Anlagen bereits beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestellt worden sind, bleiben diese unberührt. Soweit keine Dienstbarkeiten bestehen, treffen die Vertragspartner für die bestehenden Anlagen sowie für künftige neue Anlagen, die nicht zum Netz der allgemeinen Versorgung gehören, die nachstehenden Vereinbarungen.

§ 2 Wegenutzungsrecht

1. Die Kommune gestattet Westenergie, unbeschadet bestehender Rechte Dritter, die öffentlichen Verkehrswege (das heißt, die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Kommune stehende Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind) sowie sonstige im Eigentum der Kommune stehende Grundstücke (fiskalische Grundstücke) zum Bau, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung der Anlagen nach Maßgabe dieses Vertrages in jeder notwendigen Art und Weise zu benutzen.
2. Werden fiskalische Grundstücke der Kommune in Anspruch genommen, hat Westenergie das Recht, zu ihren Gunsten die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen, die im Grundbuch einzutragen ist. Westenergie trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.
3. Soweit die Kommune das Recht zur Nutzung im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die nach diesem Vertrag zu zahlende Konzessionsabgabe abgegolten.
4. Soweit die Kommune für die öffentlichen Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln Westenergie auf deren Antrag dabei, dass Westenergie ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt Westenergie der Kommune die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
5. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der Westenergie für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen.
6. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen oder noch nicht gesicherten fiskalischen Flächen wird die Kommune Westenergie rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Westenergie zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Westenergie trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.

§ 3 Baumaßnahmen

1. Vor Beginn der Errichtung und der Veränderung ihrer Anlagen wird Westenergie der Kommune möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen nebst beabsichtigtem Datum des Baubeginns und einer Angabe über die voraussichtliche Dauer der Maßnahme einreichen. Die Kommune ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, den

Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind; dabei sind die Vorgaben der StromNEV sowie andere energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Westenergie wird der Kommune den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme schriftlich mitteilen.

2. Eine vorherige Mitteilung von Baumaßnahmen an die Gemeinde ist nicht erforderlich bei
 - a. Maßnahmen, die rechtlich zwingend unmittelbar oder innerhalb einer kürzeren Frist als der vorstehend in Ziff. 1 aufgeführten Meldefrist durchgeführt werden müssen,
 - b. Kleineren Maßnahmen, die die Interessen und insbesondere den Gemeingebrauch der Gemeinde nicht beeinträchtigen und innerhalb eines Tages abgeschlossen sind,
 - c. Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die unverzüglich behoben werden müssen, sowie zur Beseitigung konkreter Gefahren für Leib und Leben oder für erhebliche Sach- und Vermögenswerte.

Die vorgenannten Maßnahmen sind der Gemeinde im Nachhinein anzuzeigen.

3. Westenergie wird Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um Maßnahmen gem. vorstehender Ziff. 2 handelt, dem Tiefbauamt der Kommune schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Maßnahmen gem. vorstehender Ziff. 2 wird Westenergie unverzüglich melden. Westenergie muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Fertigstellung der Anlagen lässt Westenergie den öffentlichen Verkehrsweg so wiederherstellen, dass er möglichst den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Die Kommune hat das Recht auf eine gemeinsame Abnahme, sofern sie diese innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abschlusses der Bauarbeiten wünscht. Wird die Abnahme nicht gewünscht, gilt die Baumaßnahme nach Ablauf der o.g. Frist als abgenommen.

Sollten nach Abnahme der Anlage und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist Westenergie verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt Westenergie ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, ist die Kommune berechtigt, die Mängel auf Kosten der Westenergie beseitigen zu lassen.

4. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Straßenbauhandwerk. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner. Will einer der Vertragspartner sich der Entscheidung dieses Sachverständigen nicht unterwerfen, steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.
5. Für die Ausführung der Arbeiten der Westenergie in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherheit der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung gesetzlicher Vorschriften und anerkannter Regeln der Straßenbautechnik sowie die jeweiligen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).
6. Im Rahmen von städtebaulichen Planungen erhält die Kommune auf Wunsch seitens Westenergie Planungsunterlagen über die verlegten Leitungen im Planungsgebiet.

§ 4 Haftung, Folgekosten

1. Westenergie haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder durch ihre Anlagen der Kommune oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter an die Kommune hält Westenergie die Kommune schadlos, jedoch darf die Kommune solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Westenergie anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt Westenergie die Zustimmung ab, so hat die Kommune bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit Westenergie im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Westenergie trägt in diesem Falle alle der Kommune durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.
2. Die Kommune wird Dritte bei zu genehmigenden Baumaßnahmen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der Westenergie vorhanden sein können, deren genaue Lage bei Westenergie zu erfragen ist.
3. Bei Baumaßnahmen, die von der Kommune oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Kommune verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen der Westenergie zu erkundigen. Vor Beginn der Arbeiten wird sie Westenergie möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Kommune oder deren Beauftragten Anlagen der Westenergie beschädigt, so hat die Kommune im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu leisten. Sollte sich nicht feststellen lassen, woher die Schäden rühren, tragen diese Kosten beide Vertragspartner je zur Hälfte.
4. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der Westenergie erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dingliche Rechte) Folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Westenergie, so trägt Westenergie die entsprechenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Grund von Maßnahmen, die von der Kommune veranlasst werden, so tragen - soweit die Kommune nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung des zu ändernden oder zu verlegenden Anlagenteils die Kommune und Westenergie die entstehenden Kosten je zur Hälfte; ab dem 11. Jahr trägt Westenergie neun Zehntel und die Kommune ein Zehntel der entstehenden Kosten. Die Kommune wird Westenergie frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnigte Wünsche der Westenergie Rücksicht nehmen.
 - c) Wird eine Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt Westenergie die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.
 - d) Wird die Umlegung oder Änderung von der Kommune veranlasst, ohne dass der Grund der Umlegung oder Änderung in einer geänderten öffentlichen Nutzung der

Grundstücke liegt, werden die Kosten von der Kommune übernommen. Der fehlende Grund einer Änderung der öffentlichen Nutzung wird vermutet, wenn die kommuneeigenen Grundstücke innerhalb von zwei Jahren nach Umlegung oder Änderung für eine privatrechtliche Nutzung veräußert werden.

§ 5 Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der Westenergie

1. Als Gegenleistung für das der Westenergie eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Stadtgebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt Westenergie an die Kommune im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung eine Konzessionsabgabe für die Versorgung von Letztverbrauchern.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
 - a) bei der Belieferung von Tarifkunden:
 - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 €ct/kWh.
 - bei Strom, der nicht als Schwachlast geliefert wird, in Gemeinden

bis 25.000	Einwohner	1,32	€ct/kWh,
bis 100.000	Einwohner	1,59	€ct/kWh,
bis 500.000	Einwohner	1,99	€ct/kWh,
über 500.000	Einwohner	2,39	€ct/kWh
 - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 €/ct/kWh

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis (€ct/kWh) im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös (€ct/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

- c) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der Westenergie für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Kommune zu zahlen, wie sie die Westenergie in vergleichbaren Fällen für Lieferungen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat.
- d) Diese Konzessionsabgaben werden dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zu Grunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.
- e) Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferung an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und (kumulativ) der Jahresverbrauch beträgt

mehr als 30.000 kWh. Weiterhin ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen

- f) Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Westenergie für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Kommune zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.
3. Frei von Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch der Westenergie, deren Tochtergesellschaften und eines von ihr beauftragten Netzbetreibers zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
 4. Die Konzessionsabgaben werden auf den Schluss des Kalenderjahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei Westenergie jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt Westenergie. Westenergie wird dieses Testat der Kommune jeweils zur Kenntnis geben und auf Wunsch erläutern.
 5. Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Die Leistungen aus diesem Vertrag sind steuerbar und steuerpflichtig. Daher schuldet Westenergie zusätzlich zum Nettobetrag den darauf jeweils entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuerbetrag. Wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass die Konzessionsabgabe tatsächlich steuerfrei ist oder aus anderen Gründen nicht der Umsatzsteuer unterliegt, verpflichtet sich die Kommune, die zu viel erhaltene Umsatzsteuer zurück zu zahlen.

Hat die Kommune gegenüber dem Finanzamt wirksam zur Übergangsregelung auf die Umsatzsteuerbefreiung optiert, schuldet Westenergie bis zum 31.12.2022 auf die Leistungen aus diesem Vertrag nur den Nettobetrag.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von Westenergie auf ein mit Westenergie im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bedarf keiner Zustimmung.
2. Jede Übertragung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Die bloße Textform genügt nicht.
3. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 bis 2 die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

§ 7 Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Die bloße Textform genügt nicht.

§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, Essen.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, für die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung eine möglichst gleichwertige Regelung zu treffen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB möglich. Für die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Vertrages in jedem Falle weiter fort.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

Odernheim am Glan, _____

Idar-Oberstein, 12.10.2021

Achim Schick
Ortsbürgermeister / Dienstsiegel

Westenergie AG
Joachim Busch Florian Schmidt

Anlage 1: Lageplan